

1.9.2018 | Regierungsrat

## **Regierungsratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Aeschenvorstadt 72**

Vom 28. August 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

### **I. Festsetzung eines Bebauungsplans**

1. Der Bebauungsplan Nr. 14'143 des Planungsamtes vom 15. März 2018 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
  - a. Im Baufeld A darf ein Gebäude mit 7 Vollgeschossen, einem Attikageschoss und einer Wandhöhe von 25,50 m erstellt werden. Das Attikageschoss muss zu den Wänden an der Innenhofseite und zur Parzelle 0727 keinen Abstand einhalten.
  - b. Das Vordach des Attikageschosses darf die Dachprofillinie überragen, muss aber einen Rücksprung zur Baulinie resp. Strassenlinie von 50 cm einhalten.
  - c. Im Bereich V darf ein Vordach erstellt werden. Die maximale Höhe für das Vordach beträgt OK 276.55 m ü. M.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

### **II. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl